

# Übersicht



Der Bürgermeister  
Hilden, den 26.11.2020  
AZ.:

WP 20-25 SV 01/025

## Antragsvorlage

### Änderung der Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse; Antrag der Fraktion Bündnis90 / Die Grünen

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Linke			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

## Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden

09.12.2020

Entscheidung

Anlage: Antrag Grüne Änderung der Geschäftsordnung

**Antragstext:**

*Die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hilden und seiner Ausschüsse wird wie folgt geändert.:*

*§ 1 Tagesordnung*

*Text aktuell: ...Vorschläge, die der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister 21 Tage vor der Sitzung von einer Fraktion oder von einem Fünftel der Ratsmitglieder unterbreitet werden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.*

*Text neu: ..... Vorschläge, die der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister 10 Tage vor der Sitzung von einer Fraktion oder von einem Fünftel der Ratsmitglieder unterbreitet werden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.*

*Der § 12 „Rauchen in Sitzungen“ wird ersatzlos gestrichen*

**Erläuterungen zum Antrag:**

*Mit der Verkürzung der Einreichungsfrist für Vorschläge zur Tagesordnung auf 10 Tage soll den Fraktionen eine schnellere Reaktion auf aktuelle Themen ermöglicht werden und schnellere Entscheidungen getroffen werden können.*

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Nach § 48 Abs 1 GO NRW setzt der Bürgermeister die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.

Die 21 Tage-Frist ist seit mindestens 1994 in der Geschäftsordnung festgelegt. Eine Begründung für genau diese Frist ist nicht (mehr) ersichtlich.

Ein Grund ist zweckmäßigerweise § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung:

*Der Bürgermeister fügt der Einladung Sitzungsvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten bei. Diese sollen (...) Erläuterungen und Begründungen und ggffls einen Beschlussvorschlag enthalten.*

Wenn Anträge tatsächlich erst 10 Tage vor der Sitzung eingereicht werden, ist es regelmäßig nicht möglich, Sitzungsvorlagen mit einer (fundierten) Stellungnahme zu erstellen, die dann fristgerecht 9 Tage vor der Sitzung zugestellt werden können, zumal die Fristenberechnung auf Wochentagen beruht, d.h. die Frist für Sitzungen an einem Mittwoch endet an einem Sonntag.

Sollte der Rat sich für eine 10 Tages-Frist aussprechen so wäre dies nur umsetzbar, wenn zugleich die Verpflichtung entfällt, der Einladung begründende oder erläuternde Sitzungsunterlagen (außer den jeweiligen Antragstexten) beizufügen.

Gegen eine Frist von 10 Tagen spricht die Vorgabe aus § 58 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW. Demnach setzt der Ausschussvorsitzende die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. Bei einer Frist von 10 Tagen müsste die Abstimmung bei Sitzungen, die an einem Mittwoch stattfinden, zwingend an dem Montag erfolgen, an dem auch die Zustellung erfolgt. Demnach hätten Ausschussvorsitzende/r und Bürgermeister bzw. der zuständige Beigeordnete nur einen halben Tag, um terminlich für eine Abstimmung zusammen zu finden.

Regelungen anderer Kommunen

Es gibt keine einheitliche Regelung, weder was die Ladungsfrist, noch was die Frist für die Pflicht zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten angeht:

**Düsseldorf**

Frist nach § 48 I GO: 10 Tage

Ladungsfrist: 07 Tage

**Langenfeld**

Frist nach § 48 I GO: 12 Tage

Ladungsfrist: 10 Tage

**Monheim**

Frist nach § 48 I GO: 14 Tage

Ladungsfrist: 09 Tage

**Essen**

Frist nach § 48 I GO: 15 Tage

Ladungsfrist: 08 Tage

Insofern gibt es auch kein richtig oder falsch...

Aus den o.g. Gründen empfiehlt die Verwaltung,

- a) es entweder bei der bisherigen Regelung zu belassen oder
- b) alternativ die Frist nach § 48 I GO auf 14 Tage zu verkürzen, gleichzeitig aber die Verwaltung von der Pflicht, Beratungsunterlagen (außer dem jeweiligen Antrag) beizufügen, zu entbinden.  
Für Sitzungen, die mittwochs stattfinden (z.B. Rat und StEA) würde diese Frist mittwochs, 24.00 Uhr, enden.

Bezüglich der Streichung des § 12 Geschäftsordnung wird auch verwaltungsseitig keine Notwendigkeit mehr für diese Regelung in der Geschäftsordnung gesehen, da das Rauchen in öffentlichen Gebäuden grundsätzlich untersagt ist.

gez.  
Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister

**Klimarelevanz:**

keine



Hilden, 29.10.20

## **Sitzung des Rates der Stadt Hilden am 04.11.2020**

### **Antrag BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zu TOP Ö19 „Änderung der Hauptsatzung“**

#### **Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hilden und seiner Ausschüsse wird wie folgt geändert.:

#### **§ 1 Tagesordnung**

Text aktuell: ...Vorschläge, die der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister 21 Tage vor der Sitzung von einer Fraktion oder von einem Fünftel der Ratsmitglieder unterbreitet werden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

Text neu: ..... Vorschläge, die der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister 10 Tage vor der Sitzung von einer Fraktion oder von einem Fünftel der Ratsmitglieder unterbreitet werden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

Der § 12 Rauchen in den Sitzungen wird ersatzlos gestrichen.

#### **Begründung:**

Mit der Verkürzung der Einreichungsfrist für Vorschläge zur Tagesordnung auf 10 Tage soll den Fraktionen eine schnellere Reaktion auf aktuelle Themen ermöglicht werden und schnellere Entscheidungen getroffen werden können.

Klaus-Dieter Bartel